

Satzung **Des Vereins** **Phönix 95 Höxter**

[vom 05. Januar 1995, zuletzt geändert am 20.04.2013 (§ 14), 12.03.2011 (§ 14) und 26.03.2010 (§ 2), davor geändert am 03.03.2001, 03. Februar 1995 und 01. März 1997]

§ 1 [Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr]

Der am 05.01.1995 gegründete Verein führt den Namen Phönix 95 Höxter und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Sitz des Vereins ist Höxter. Nach seiner Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“. Die Vereinsfarben sind grün-schwarz. Vereinslokal ist die Gaststätte Holzwurm, Westerbachstr. 42, 37671 Höxter. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 [Vereinszweck]

Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Breitensports und Basketball¹, insbesondere des Fußballs. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff. Abgabenordnung (AO; Abschnitt: „steuerbegünstigte Zwecke“).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesamten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, Aufwandsentschädigungen aus der "Ehrenamtspauschale" nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu zahlen."

Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 [Verbandsmitgliedschaft]

Der Verein erstrebt die Mitgliedschaft im FLVW, WFV und DFB. Das Präsidium wird ermächtigt, alle zum Erwerb der Verbandsmitgliedschaft erforderlichen Willenserklärungen namens des Vereins abzugeben.

Mit dem Tag der Aufnahme des Vereins in den FLVW unterwirft sich der Verein und jedes seiner Mitglieder den Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFB, WFV und FLVW. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, denen der Verein als Mitglied beitrifft.

Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Deutschen Basketball Bund (DBB) und dem Westdeutschen Basketballverband und seiner Untergliederungen an. Mit dem Tag der Aufnahme unterwirft sich der Verein und jedes seiner Mitglieder den Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen dieser Verbände.

§ 4 [Arten der Mitgliedschaft]

Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ab vollendetem 18. Lebensjahr erwerben. Der Beitrittsantrag ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung an das Präsidium des Vereins zu richten. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Bei Aufnahmeanträgen Jugendlicher bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist grundsätzlich die schriftliche Zustimmung seiner gesetzliche Vertreter erforderlich.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.

§ 5 [Aufnahmegebühr, Umlage]

¹ Satzungsänderung vom 01.03.1997, ebenso § 3 S.4 und § 13 a. Es besteht jedoch keine Abteilung.

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Das Präsidium kann in Einzelfällen aus sozialen Gründen eine Befreiung aussprechen.

Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarfs kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Diese darf den Jahresbeitrag nicht überschreiten. Minderjährige Mitglieder sind von der Erhebung der Umlage befreit. Über Ermäßigungen bei der Umlage entscheidet das Präsidium.

§ 6 [Mitgliedsbeitrag]

Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Ermäßigungen in besonderen Ausnahmefällen entscheidet das Präsidium.

Ist ein Mitglied mehr als sechs Monate mit seinem Beitrag im Rückstand, so wird es schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied zum nächsten Quartalswechsel aus der Mitgliederliste zu streichen. § 7 Abs. 1 Satz 3 und 4 dieser Satzung finden entsprechend Anwendung.

§ 7 [Beendigung der Mitgliedschaft]

[Abs. I] Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Streichung nach § 6 Satz 4, Ausschluß oder Tod.

[Abs. II: Austritt] Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Die Austrittserklärung muß schriftlich abgefaßt sein. Es gilt eine dreimonatige Kündigungsfrist. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

[Abs. III: Ausschluß] Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- a) wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt;
- b) wenn es trotz Mahnung mit der Beitragszahlung mehr als sechs Monate im Rückstand ist;
- c) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), b), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung über den Ausschluß schriftlich zu laden. Gegen die Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Entscheidung des Präsidiums einzulegen.

Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. § 7 Abs. 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

[Abs. IV] Bei Beendigung der Mitgliedschaft nach Abs. II oder Abs. III bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.

§ 8 [Mitgliedschaftsrechte]

Die ordentlichen und jugendlichen Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Insbesondere steht ihnen das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung zu.

Bei den Mitgliedern unter 18 Jahren steht das Stimmrecht unter den Einschränkungen der §§ 104 ff. BGB.

§ 8a [Sonderrechte]

Die Gründungsmitglieder stellen sich in den Dienst des Vereins. Die Gründungsmitglieder haben das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Gründungsmitglieder dürfen die Bezeichnung „Gründervater“ tragen.

§ 9 [Sonstige Mitgliedspflichten]

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.

Die Mitglieder haben Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden und den Anweisungen der Vereinsorgane Folge zu leisten. Bei satzungswidrigem oder vereinsschädigendem Verhalten kann gegen das betroffene Mitglied eine Vereinsstrafe verhängt werden. Ferner besteht die Möglichkeit eines Ausschlusses (vgl. § 7 Abs. II).

Die Mitglieder haben die Satzungen der Verbände zu achten, denen der Verein als Mitglied angehört.

§ 10 [Organe]

Derzeit bestehen folgende Organe des Vereins:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 11 [ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung]

Im ersten Quartal des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn

- a) das Präsidium es beschließt. Er ist dazu verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung durch das oberste Vereinsorgan zu unterbreiten;
- b) ein Mitglied des Vertretungsvorstandes vorzeitig aus dem Amt scheidet;
- c) die Berufung von 1/3 der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund gegenüber dem Präsidium verlangt wird.
- d) Die Gründungsmitglieder einen einstimmigen Antrag auf ihrer Einberufung gestellt haben und der Tagesordnungspunkt nicht völlig außerhalb des Vereinszwecks liegt.

§ 12 [Zuständigkeit der Mitgliederversammlung]

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums; Erteilung oder Verweigerung der Entlastung;
- b) Festsetzung der Höhe des Aufnahme- und Jahresbeitrags sowie die Beschlußfassung über die Erhebung der Umlage;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums und der sonstigen Organmitglieder;
- d) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich;
- e) Die Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des Abgelehnten gegen die ablehnende Entscheidung des Präsidiums;
- f) Verleihung oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit.

§ 13 [Einberufung der Mitgliederversammlung]

Einberufungsorgan ist das Präsidium. Es setzt auch die Tagesordnung fest. Die Mitgliederversammlung wird i.d.R. vom Präsidenten geleitet.

Die Einladung der Mitglieder erfolgt in Textform oder per Email. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen. Mit der Einberufung sind gleichzeitig die Tagesordnung und Anträge im Wortlaut bekannt zu geben.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterschrieben ist.

§ 13 a[Abteilungen]€²

Für die im Verein bestehenden Sportarten besteht die Möglichkeit der Abteilungsbildung. Abteilungen werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung gebildet.

Die Abteilungen werden durch den jeweiligen Abteilungsvorstand geleitet. Der Abteilungsvorstand wird von der jeweiligen Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gilt § 13 entsprechend. Der Abteilungsvorstand ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen dem Präsidium gegenüber jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Der Präsident, der Geschäftsführer und Schatzmeister des

² Eingefügt am 01.03.1997.

Hauptvorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Abteilungsvorstände mit Sitz und Stimme teilzunehmen.

Die Abteilungen haben sich den Satzungen und Ordnungen der Landesfachverbände und der übergeordneten Verbände zu unterwerfen. Die Abteilungen könne bei Bedarf zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag erheben. Dieser kann für die Abteilungen vom Schatzmeister des Gesamtvereins eingezogen und verwaltet werden. Er steht ausschließlich der erhebenden Abteilung zur Verfügung.

Erzielen die Abteilungen aus eigenen Aktivitäten Überschüsse, so sind diese von einem Kassenwart mit einfacher Kassenführung – Nachweis der Einnahmen und Ausgaben mit Belegen – zu verwalten. Die Kontoführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Gesamtvereins überprüft werden.

Die Abteilungen legen dem Gesamtvorstand einen Haushaltsplan zur Genehmigung vor. Keine Abteilung kann außerhalb des genehmigten Haushaltsplanes finanzielle Verpflichtungen eingehen. Bei Zuwiderhandlungen haftet die Abteilungsleitung gesamtschuldnerisch.

§ 14 [Das Präsidium]³

Das Präsidium besteht aus:

- 1.) dem Präsidenten,
- 2.) dem Geschäftsführer,
- 3.) dem Schatzmeister
- 4.) dem Fußballobmann

Das Präsidium wird jeweils auf zwei Jahre gewählt. Es bleibt im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Das Präsidium führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Für die Beschlußfassung des Präsidiums gilt das Prinzip der einfachen Mehrheit (§ 28 Abs. 1 i.V.m. § 32 BGB).

§ 14a [Kassenprüfer]⁴

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jeweils einen von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren, die nicht Mitglied des Präsidiums sein dürfen. Die direkte Wiederwahl ist ausgeschlossen.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und dem Präsidium jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Präsidiums.

§ 15 [Vertretungsvorstand]

Vorstand i.S.d. § 26 BGB ist der Präsident und der Geschäftsführer. Sie können den Verein jeweils alleine gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Geschäftsführer wird im Innenverhältnis angewiesen von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle einer nicht nur kurzfristigen Verhinderung des Präsidenten Gebrauch zu machen. Diese Regelung hat keine Außenwirkung.

§ 16 [Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber]

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins (z.B. Training und Fußballspiel) oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 17 [Auflösung des Vereins]

³ Zuletzt geändert am 03.03.2001. Das Präsidium bestand zunächst aus 5 Mitgliedern, dann von 1997-1999 aus 9 Mitgliedern.

⁴ Eingeführt am 1.3.1997. Wurde seit 1996 jedoch schon so praktiziert. Beschluß der Versammlung vom 28.04.1995.

Über die Auflösung oder Fusion des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Schatzmeister die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund e.V. (DKSB), Ortsverband Höxter, Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 [Maßregelung]

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Präsidiums oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Präsidium folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verweis;
- b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen.

§ 19 [Schadensersatz]

Mitglieder, die dem Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Schaden gleich welcher Art zufügen, werden vom Verein in Regreß genommen.

§ 20 [Übergangsvorschrift]

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist das Präsidium ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

§ 21 [Inkrafttreten]

Diese Satzung wurde am 05.01.1995 beschlossen und tritt sofort in Kraft.